

Wendung zu dem Zweck, ein auf Grund dieser Normen gefundenes unbilliges Ergebnis richtig zu stellen, setzt eine sehr sorgfältige Prüfung voraus, ob diese Normen tatsächlich zur Erzielung einer billigen Entscheidung unbrauchbar, ob sie wirklich „antiquiert“ sind. Bei genügender Rechtskenntnis und richtiger Handhabung des geltenden Rechts wird sich meist ergeben, daß das nicht der Fall ist.

Dem Senat hätte auf fallen müssen, daß der von ihm unterstellte Tatbestand ein ausgesprochener Bereicherung statbestand ist. Mit der Hingabe und Empfangnahme des Schecks hatten die Parteien bezweckt, der Klägerin die Verfügung über das Bankguthaben der Beklagten in Höhe der Schecksumme zu verschaffen. Dieser „mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg“ war infolge der im Urteil geschilderten Umstände nicht eingetreten. Damit war die Beklagte auf Kosten der Klägerin bereichert; die Bereicherung bestand in der Befreiung von der Verpflichtung, den Scheck einzulösen. Weiter hätte dann der Senat zu der Erwägung kommen müssen, daß dieser an sich in Frage kommende normale Bereicherungsanspruch gegenüber der Einrede der Verjährung nicht gegeben sein kann, weil grundsätzlich der durch Vollendung der Verjährung eintretende Rechtsverlust nicht mit Hilfe eines Bereicherungsanspruchs ausgeglichen werden darf, um nicht das Rechtsinstitut der Anspruchsverjährung illusorisch zu machen (vgl. RGKomm. § 812 Anm. 6). Diese Überlegung hätte weiterhin zu der Prüfung führen müssen, ob nicht gegenüber der kurzen Scheckverjährung etwas anderes gelte und damit wäre dann das Gericht auf die Sondervorschrift des Art. 58 des Scheckgesetzes gestoßen, wonach der Aussteller des verjährten Schecks „dem Inhaber soweit verpflichtet bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde“, und wonach dieser Anspruch erst in einem Jahr seit der Ausstellung des Schecks verjährt. Da der Lauf der Verjährungsfristen durch die vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften zunächst bis Ende 1945 und dann durch die brandenburgische Verordnung vom 29. November 1945 bis Ende 1946 gehemmt war, begann also im vorliegenden Falle diese einjährige Frist erst am 1. Januar 1947, d. h. die Klägerin, die ja auch die vorliegende Klage schon 1946 erhoben hat, hatte trotz „der verwirren Lebensumstände“ genügend Zeit, mit der Scheckbereicherungsklage die Abtretung des der Schecksumme entsprechenden Uraltguthabens der Beklagten zu verlangen; es wäre, um ihr diesen Interessenausgleich zu verschaffen, keineswegs erforderlich gewesen, den § 242 BGB zu bemühen. Nicht die „verwirren Lebensumstände“, oder die „antiquierten Rechtsgrundsätze“, sondern die mangelnden Rechtskenntnisse der Klägerin bzw. ihrer Vertreter waren es, die die Klägerin um den ihr nach dem Gesetz zustehenden Interessenausgleich dadurch gebracht haben, daß sie es die Klägerin versäumen ließen, neben der Klage aus dem Kaufgeschäft zumindest hilfsweise die Scheckbereicherungsklage rechtzeitig zu erheben, wofür sogar noch nach dem — bereits am 14. Januar 1947 ergangenen — erstinstanzlichen Urteil nahezu ein Jahr lang Zeit gewesen wäre.

Hauptabteilungsleiter Dr. Hans N a t h a n

§ 7 KFG.

Das Platzen eines Kraftfahrzeugreifens kann nur beim Vorliegen bestimmter vom Fahrzeughalter zu beweisender Voraussetzungen als unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 KFG anerkannt werden.

OLG Erfurt, Urt. vom 1. Dezember 1950 — 3 U 79/49.

Am 26. September 1946 fuhr der Kraftfahrer des Verklagten, Franz K., mit einem Lastkraftwagen, der Briketts geladen hatte. Auf dieser Fahrt platzte am Ausgang von Z. der Reifen des linken Vorderrades. Infolgedessen wurde der Wagen trotz aller Brems-

und Steuerungsversuche des K. aus seiner Fahrtrichtung auf die linke Straßenseite gedrückt. Zu dieser Zeit kam aus der entgegengesetzten Richtung ein Feuerwehr-Lastkraftwagen der Klägerin zu 1) (Stadtgemeinde G.) mit dem Fahrer Helmut P., der — in seiner Fahrtrichtung gesehen — auf der rechten Straßenseite fuhr. Der Feuerwehrwagen, auf dem sich die Kläger zu 2) und 3) befanden, stieß mit dem Kraftwagen des Verklagten zusammen, der fast zum Stillstand gekommen war und eine etwas seitliche Stellung einnahm. Bei dem Zusammenstoß wurden beide Fahrzeuge beschädigt und die Kläger zu 2) und 3) verletzt.

Die Kläger machen den Verklagten für den ihnen entstandenen Schaden verantwortlich und stützen ihre Ansprüche in erster Reihe auf das Kraftfahrzeuggesetz.

Das Landgericht hat die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt und nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß das Platzen des Reifens nicht dadurch verursacht worden sei, daß der Reifen infolge langer Benutzung schon schadhafte gewesen sei, sondern allein durch einen Schnitt in der Reifendecke, der nur durch einen auf der Straße liegenden scharfen Gegenstand entstanden sein könne. Ein derartiges Ereignis aber sei unabwendbar und könne keine Haftung des Fahrzeughalters begründen. Im übrigen hätte der Fahrer der Klägerin zu 1) bei genügender Aufmerksamkeit seinen Wagen noch rechtzeitig zum Halten bringen können.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung der Kläger mußte teilweisen Erfolg haben.

Die Ansprüche der Kläger können nur auf § 7 KFG gestützt werden, da für eine Haftung des Verklagten aus §§ 823, 831 BGB mangels eines Verschuldens des Verklagten und seines Fahrers K. kein Anhalt gegeben ist. Insbesondere hat der Sachverständige in überzeugender Weise ausgeführt, daß, wenn bei einem mit 6 t beladenen Lkw überraschend ein Vorderreifen platze, das Abweichen des Wagens von der Fahrtrichtung eine nicht zu behebende Folge des Reifenschadens sei. Nach § 7 KFG ist eine Haftung des Fahrzeughalters für einen beim Betrieb seines Fahrzeuges entstandenen Schaden nur ausgeschlossen, wenn dieser durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Es kommt also für die zu findende Entscheidung darauf an, ob das Platzen des Reifens im vorliegenden Falle als ein solches unabwendbares Ereignis anzusehen ist. Daß das Platzen eines Reifens unter Umständen ein unabwendbares Ereignis sein kann, so z. B. wenn der Reifen durch Gewehrschüsse oder einen herabfallenden Felsblock beschädigt wird, unterliegt keinem Bedenken. Zweifelhafte ist jedoch, ob ein unabwendbares Ereignis auch dann angenommen werden kann, wenn ein Reifen dadurch platzt, daß die Reifendecke durch einen für den Führer des Fahrzeuges unbemerkbaren scharfen Gegenstand auf der Fahrbahn einen Schnitt erhält. Hier könnte man die Haftung des Fahrzeughalters vielleicht verneinen, wenn er den Beweis erbringt, daß der Reifen vor Antritt der Unglücksfahrt in völlig tadellosem Zustand war, der Schnitt in der Fahrdecke also erst auf dieser Fahrt entstanden sein kann. Diesen Beweis hat der Verklagte aber nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht geführt, so daß immerhin die Möglichkeit besteht, daß das Platzen des Reifens auf einen Fehler in seiner Beschaffenheit zurückzuführen ist. Diese Feststellung genügt, um die Gefährdungshaftung des Verklagten aus § 7 KFG zu begründen.